

GERÜSTKONSOLEN 150

EKRO® ■ Aufbau- und Verwendungsanleitung



A HAKI COMPANY

GEMEINSAM SICHER NACH OBEN®



04_2023/DE

EKRO Bausystem GmbH

✉ zentrale@ekro.at

🌐 www.ekro.at

Zentrale Krieglach
Lastenstraße 13
8670 Krieglach, Austria
☎ +43 3855 2631

Niederlassung Wien
Doerenkampgasse 9
1100 Wien, Austria
☎ +43 1 6887631

Abhollager Asten
Ipfdorferstraße 11
4481 Asten, Austria
☎ +43 664 43 18 803



IMPRESSUM

Herausgeber	<p>EKRO Bausystem GmbH Lastenstrasse 13 8670 Krieglach Steiermark ÖSTERREICH</p> <p>Tel.: +43 3855 2631 Fax: +43 3855 2697 E-Mail: zentrale@ekro.at</p>
Copyright	<p>© 2023 EKRO Bausystem GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Die in dieser Anleitung enthaltenen Informationen, beigelegten Zeichnungen sind geistiges Eigentum der EKRO Bausystem GmbH. Bei Wahrung des Urheberrechtes dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Firma EKRO Bausystem GmbH weder diese Dokumentation noch Teile davon für irgendwelche Zwecke in irgendeiner Form mit irgendwelchen Mitteln, elektronisch oder mechanisch, mittels Fotokopie, durch Aufzeichnung oder mit Informationsspeicherungs- und Informationswiedergewinnungssystemen reproduziert oder übertragen werden. Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt. Auf Verlangen ist diese Anleitung an uns zurückzuerstatten.</p>
Aktualisierung	Diese Aufbauanleitung kann ohne Vorankündigung geändert werden.
Ausgabedatum	April 2023/DE
Version	1.0

1 EINFÜHRUNG

1.1 ALLGEMEINES

Diese Aufbau- und Verwendungsanleitung ist Teil der technischen Dokumentation von EKRO für Gerüstkonsolen. Sie soll dem Kunden, zusätzlich zur Schulung, die wesentlichen Kenntnisse für den sicheren und fachgerechten Auf- und Abbau der Gerüstkonsolen vermitteln.

Ihre Beachtung hilft Gefahren und Beschädigungen zu vermindern und die Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Gerüstkonsolen zu erhöhen.

1.2 VERWENDUNG

ZIELGRUPPE

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung richtet sich an den gewerblichen Anwender im Bau- und Baunebengewerbe mit geschulten Kenntnissen der Bauarbeiterschutzverordnung, insbesondere des Abschnitts „Gerüste“.

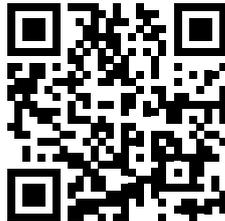
Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist von jeder Person, die am Auf- und Abbau der Gerüstkonsolen beteiligt ist, zu lesen, zu verstehen und anzuwenden.

Dies betrifft insbesondere folgende Arbeiten:

- Aufbau
- Bedienung
- Abbau

ERGÄNZENDE ANWEISUNGEN

Soweit erforderlich, wird der Inhalt des vorliegenden Dokuments aktualisiert. Fordern Sie die aktuellste Version des Dokuments unter zentrale@ekro.at an oder laden Sie die digitale Version einfach unter www.ekro.at/downloads/ herunter bzw. nutzen Sie den QR-Code:



Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist ein wichtiger Bestandteil der Gerüstkonsolen.

AUFBEWAHRUNG

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist am Einsatzort ständig griffbereit aufzubewahren. Bewahren Sie diese Dokumentation sorgfältig und an einem, für die handelnden Personen sinnvollen, leicht zugänglichen Ort auf.

Ist die Aufbau- und Verwendungsanleitung verloren, zerstört oder in einem schlechten Zustand, fordern Sie beim Hersteller, unter Angabe der Dokumentversion eine Kopie an. [siehe oben]

1.3 NORMEN UND RICHTLINIEN

Die Gerüstkonsole entspricht dem bei der Auslieferung geltenden Stand der Technik und ist nach anerkannten sicherheitstechnischen Bestimmungen gebaut.

Dennoch können von der Gerüstkonsole Gefahren ausgehen, wenn die Sicherheitshinweise dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung nicht befolgt und umgesetzt werden.

1.4 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von EKRO.

EKRO schließt Gewährleistung und Haftungsansprüche bei Personen- und Sachschäden aus, wenn sie auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch der Gerüstkonsole oder Teilen davon
- Nicht sachgemäßer Aufbau der Gerüstkonsole oder Teilen davon
- Eigenmächtige bauliche Veränderung an der Gerüstkonsole oder Teilen davon
- Nichtbeachten der Gerüstüberprüfung gemäß Bauarbeiterschutzverordnung
- Schäden durch unsachgemäße Bedienung
- Schäden durch unzureichende oder unsachgemäße Wartung
- Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen
- Durchführung von nicht zugelassenen bzw. nicht vorschriftsmäßigen Änderungen und Instandhaltungsarbeiten (ohne vorherige Absprache mit EKRO)
- Schäden durch nicht aktuell gehaltene Dokumente
- Schäden durch mangelhafte Aufbauarbeiten
- Montage bei ungeeignetem Untergrund

EKRO behält sich im Zusammenhang mit Ersuchen um Garantieleistungen das Recht vor, Schäden an der Gerüstkonsole oder Teilen davon zu begutachten.

1.5 SERVICEADRESSE

Zur Ersatzteilbestellung, für umfangreiche Beratung und weiteren Informationen, stehen folgende Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung:

☎ +43 3855 2631 | ✉ zentrale@ekro.at | 🌐 www.ekro.at

1.6 URHEBERRECHT

Diese Aufbau- und Verwendungsanleitung ist urheberrechtlich geschützt; alle üblichen Rechte sind vorbehalten. Vervielfältigung dieser Anleitung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung von EKRO gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz und können strafrechtliche Folgen haben.

2 SICHERHEIT

2.1 ALLGEMEINES ZU DEN SICHERHEITSHINWEISEN

Das Kapitel „Sicherheit“ enthält generelle Sicherheitshinweise, die beim Auf- und Abbau der Gerüstkonsole grundsätzlich beachtet werden müssen.

Zusätzlich sind weitere Sicherheitshinweise zu einzelnen Tätigkeiten in den Kapiteln der Aufbau- und Verwendungsanleitung vorhanden. Diese sind durch spezielle Warnhinweise vom Text abgehoben. Die Sicherheitshinweise dienen als Ergänzung der Aufbau- und Verwendungsanleitung.

Alle Sicherheitshinweise müssen beachtet und befolgt werden. Das Nichtbeachten der Sicherheitshinweise kann zur Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu Umweltschäden und/oder zu Sachschäden führen.

EKRO setzt voraus, dass der Aufsteller/Benutzer folgendes sicherstellt:

- Der Aufsteller/Benutzer hat ein umfassendes allgemeines Sicherheitsprogramm ausgearbeitet

- Jeder fachkundige Arbeiter der unmittelbar am Auf- und Abbau der Gerüstkonsole beteiligt ist, muss entsprechend der Bauarbeiterschutverordnung geschult sein

2.2 ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN SYMBOLE UND HINWEISARTEN

SICHERHEITSHINWEISE

In der Aufbau- und Verwendungsanleitung sind Gefahren mit Sicherheitshinweisen gekennzeichnet.

Aufbau der Sicherheitshinweise:



SIGNALWORT

Beschreibung der Gefahrensituation, Problem.
 ■ Abhilfe und zu ergreifende Maßnahmen.

Die Sicherheitshinweise folgen je nach Art der Verletzungsgefahr einer bestimmten Hierarchie:



GEFAHR

Beschreibt ein drohendes Risiko für Leben und Gesundheit.
 Nichtbeachtung **hat** schwere Verletzungen oder Tod zur Folge.



WARNUNG

Beschreibt ein drohendes Risiko für Leben und Gesundheit.
 Nichtbeachtung **kann** schwere Verletzungen oder Tod zur Folge haben.



VORSICHT

Beschreibt eine gefährliche Situation.
 Nichtbeachtung **kann** leichte Verletzungen oder Sachschäden zur Folge haben.

WICHTIGE GEBOTE

Aufbau der Gebotshinweise:



SIGNALWORT

Beschreibt eine Anweisung für eine wichtige oder zu ergreifende Maßnahme und dient der Sicherheit im Umgang mit der Gerüstkonsole.
 Sie sind **verpflichtet** diese **Anweisungen** auszuführen.

INFORMATIONEN UND ANWENDUNGSHINWEISE

Aufbau der Anwendungsempfehlungen:



HINWEIS

Beschreibt nützliche Informationen und Anwendungshinweise für eine effiziente Nutzung der Gerüstkonsole.

2.3 BESTIMMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG

Die Gerüstkonsole darf ausschließlich gemäß dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Nutzerländern gültigen, gesetzlichen, normativen und sonstigen zutreffenden Regelungen verwendet werden. In Österreich wären dies auszugsweise das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, die Bauarbeiterschutverordnung, die PSA-Verordnung, die Arbeitsmittelverordnung und dergleichen.

Jeder andere oder darüber hinausgehende Gebrauch gilt als nicht bestimmungsgemäß.

Von EKRO nicht genehmigte Änderungen an der Gerüstkonsole sind bestimmungswidrig.

Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört die Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung.

2.4 BESTIMMUNGSWIDRIGE VERWENDUNG

Jegliche Verwendung, die nicht in „2.3 Bestimmungsgemäße Verwendung“ genannt ist, gilt als bestimmungswidrig.

Für hieraus resultierende Schäden,

- haftet allein der Aufsteller/Benutzer der Gerüstkonsole.
 - übernimmt der Hersteller keinerlei Haftung.
- Jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung,
- kann eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter verursachen.
 - kann Schäden an der Gerüstkonsole selbst und an anderen Sachwerten verursachen.
 - führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.

NICHT ZULÄSSIGE BENUTZUNG

Folgende Benutzungen sind nicht zulässig:

- Nutzung mit defekten Teilen
- Umbauten oder Veränderungen
- Änderungen oder Ergänzungen an der Gerüstkonsole. Diese sind strikt untersagt und schließen jegliche Haftung und Gewährleistung durch den Hersteller aus. Dies gilt auch für das Schweißen an tragenden Teilen und Konstruktionen.

Für Schäden aus der Verwendung von nicht vom Hersteller freigegebenen Gerüstkonsolen übernimmt der Hersteller keine Haftung.

2.5 PFLICHTEN DES AUFSTELLERS/ BENUTZERS

- Der Aufsteller/Benutzer der Gerüstkonsole ist für die bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich.
- Ergänzend zu dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung, sind die in den jeweiligen Nutzerländern gültigen, gesetzlichen, normativen und sonstigen zutreffenden Regelungen zu Errichtung, Bemessung [Statik], Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Entsorgung und Umweltschutz zu beachten und anzuweisen.
- Das Hantieren an der Gerüstkonsole darf nur von fachkundig ausgebildeten, eingewiesenen und autorisierten Personen durchgeführt werden.
- Das gesetzliche Mindestalter ist zu beachten.
- Der Aufsteller/Benutzer verpflichtet sich, neu hinzukommendes Personal im selben Umfang und mit derselben Sorgfalt im Auf- und Abbau der Gerüstkonsole, unter Berücksichtigung aller Sicherheitshinweise, einzuweisen.
- Personen, die sich mit dem Auf- und Abbau der Gerüstkonsole befassen, müssen vor Beginn der Arbeiten die Aufbau- und Verwendungsanleitung, insbesondere das Kapitel „Sicherheit“ und die Sicherheitshinweise zur entsprechenden Tätigkeit gelesen und verstanden haben.
- Nach dem Sturz einer Person oder dem Fall eines Gegenstandes auf oder in die Gerüstkonsole sowie dessen Zubehörteile, darf die Gerüstkonsole nur dann weiterhin verwendet werden, wenn diese durch eine fachkundige Person

überprüft wurde. Ein besonderes Augenmerk, muss dabei auf das Befestigungsmaterial/-einhängesystem geworfen werden.

- Öffnungen zwischen dem Seitenschutz und dem Belag müssen so klein wie möglich gehalten sein, dürfen aber im Bereich der Fußwehr/Blende 20mm nicht überschreiten.

Der Aufsteller/Benutzer ist verantwortlich für

- die Festlegung der Verantwortung und der Weisungsbefugnis.
- die Festlegung des Inhalts und der Verantwortung zum Führen der Dokumentation. (Gerüstüberprüfung gemäß Bauarbeiterschutverordnung)

Der Aufsteller/Benutzer ist verpflichtet,

- regelmäßig zu überprüfen, ob die Sicherheitsanweisungen und Sicherheitsanordnungen beim Arbeiten auf der Gerüstkonsole eingehalten werden.

- wiederkehrende Schulungen mit Bestätigung des Kenntnisstandes des Bedien- und Wartungspersonals durchzuführen.

Der Aufsteller/Benutzer stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Vorschriften eingehalten werden und alle sicherheitsrelevanten Symbole und Hinweise entsprechend den landesüblichen Vorschriften angebracht sind.

2.6 GENERELLE PFLICHTEN DES PERSONALS

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden gelten für alle Personen die am Auf- und Abbau der Gerüstkonsole beteiligt sind, folgende Sicherheitshinweise:

- Die Sicherheitshinweise in der Aufbau- und Verwendungsanleitung sind zu beachten.
- Bei sicherheitsrelevanten Funktionsstörungen ist das Weiterarbeiten auf der Gerüstkonsole sofort einzustellen. Die Störungen sind zu melden und umgehend zu beseitigen.
- Jede sicherheitsbedenkliche Arbeitsweise ist zu unterlassen.
- In der Nutzungszeit auftretende Mängel durch Unwetter oder infolge von Bauarbeiten sind dem Aufsteller/Benutzer umgehend zu melden.
- Bevor die Gerüstkonsole bestiegen wird, ist der Aufsteller/Benutzer verpflichtet, es auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen.
- Unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ist der Zugang auf die Gerüstkonsole verboten.
- Es dürfen nur die vorgesehenen Zugänge, Wege und Durchgänge benutzt werden.
- Die Gerüstkonsole ist sauber zu halten.
- Der Aufsteller/Benutzer sorgt dafür, dass unbefugten Personen der Zugang auf die Gerüstkonsole nicht gestattet ist.
- Vor der Erstbenutzung der Gerüstkonsole ist ein Gerüstabnahmeprotokoll zu erstellen.
- Die mit Pfosten und Seitenschutz montierten Gerüstkonsolen müssen stets von Schnee- und Eisablagerungen befreit werden! Weiter muss auch bei Auftreten von starken Winden der Windstaudruck beachtet werden und entsprechende Maßnahmen angewendet werden.

2.7 SICHERHEIT AM AUFSTELLUNGORT

Folgende Anweisungen sind einzuhalten:

- Bei der Gerüstkonsole ist insbesondere bei den beweglichen Teilen auf Sauberkeit zu achten.

2.8 LAGERUNG

Die Gerüstkonsole und weitere Teile sind an einem trockenen und überdachten Ort, vor Korrosion geschützt, zu lagern.

2.9 SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Folgende Anweisungen sind einzuhalten:

- Veränderungen an der Gerüstkonsole darf nur der Gerüsterrichter ausführen.
- Gerüstkonsolen müssen frei von Lagerungen sein.
- Gerüstkonsolen nicht überlasten und Lastklasse beachten.
- Das Betreten und das Klettern auf der Gerüstkonsole (abgesehen von vorgesehenen Trittflächen) ist untersagt.
- Das Abspringen auf die Gerüstkonsole ist verboten.
- Bei Materiallagerungen ist ein Durchgang freizuhalten.
- Es dürfen keine Kleidungsstücke oder Schmuck, die ein Hängenbleiben an Teilen der Gerüstkonsole ermöglichen, getragen werden. z.B. Krawatten, Halstücher, Ringe, Ketten, etc.
- Lange Haare dürfen nicht offen getragen werden.
- Während der Auf- und Abbauarbeiten besteht Rauchverbot.
- Bei den Auf- und Abbauarbeiten ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- Beim Tragen eines Schutzhelms ist auf festen und sicheren Halt am Kopf zu achten. Sicherung z.B. durch zusätzliche Befestigungsbänder an Kinn und Nacken.

2.10 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die persönliche Schutzausrüstung ist gemäß den landesüblichen oder den Vorschriften des Aufstellers/Benutzers zu benutzen und mitzuführen. Im gesamten Baustellengelände sollte das Tragen von Sicherheitsschuhen verpflichtend sein. Zusätzlich zu den geltenden Vorschriften, empfehlen wir folgende Schutzausrüstung für den Auf- und Abbau der Gerüstkonsole zu benutzen.



Schutzkleidung zur Vermeidung von Hautkontakt



Normgerechter Schutzhelm zum Schutz vor Kopfverletzungen



Sicherheitsschuhe zum Schutz vor Fußverletzungen



Handschuhe zur Vermeidung von Handverletzungen



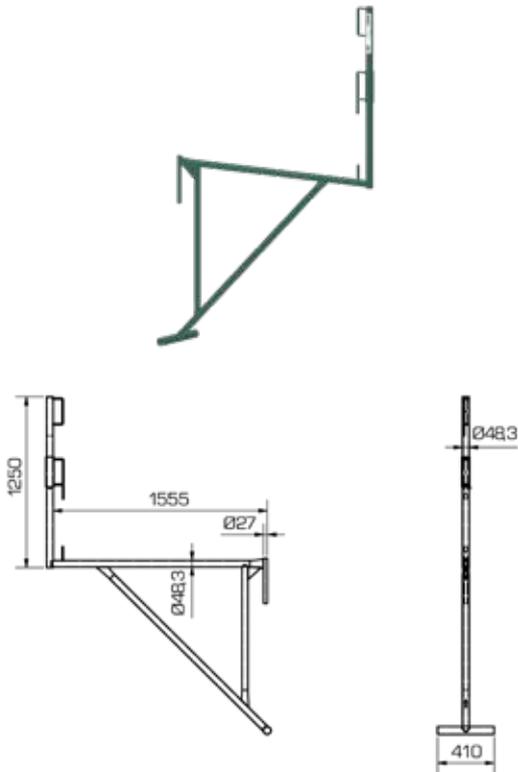
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

2.11 SCHWEISSARBEITEN

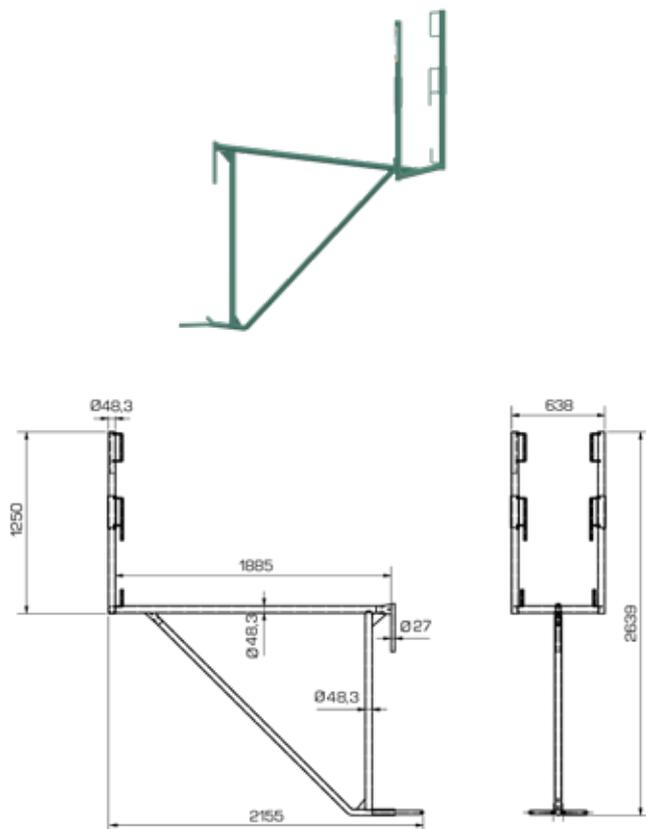
Schweißarbeiten an Gerüstkonsolen sind generell nicht zulässig. Sofern Beschädigungen an Gerüstkonsolen auftreten, sind diese durch einwandfreie bzw. neue Gerüstkonsolen zu ersetzen.

3 SKIZZEN GERÜSTKONSOLEN

3.1 GERÜSTKONSOLE 150



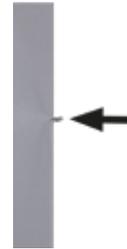
3.2 GERÜSTSTECKKONSOLE 150 FÜR 90° ECKE



4 AUFBAU DER GERÜSTKONSOLEN

4.1 GERÜSTKONSOLE 150

- Entsprechendes Befestigungsmaterial laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 anbringen. (Auf Seite 10 finden Sie eine Auswahl an EKRO Befestigungsmaterial.)



HINWEIS

Angaben zum Untergrund, dem Befestigungsmaterial und der Pfosten entnehmen Sie aus der Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007

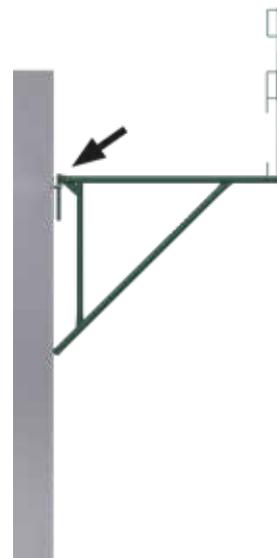


GEFAHR

Nichtbeachten der Angaben zu Untergrund und Befestigungsmaterial

- Alle Anweisungen in der Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 sind strikt einzuhalten.
- Sind für den unteren Teil der Konsole keine tragfähigen Auflager vorhanden, müssen ausreichend tragfähige Überbrückungselemente unverschiebbar angeordnet werden.

- Die Gerüstkonsole mit einem geeigneten Hebmittel (z.B. mit einem Kran) an den Einsatzort bringen
- Gerüstkonsole einhängen



AUFLAGERKRÄFTE BEACHTEN

Auflagerkräfte bei Belastung der Gerüstkonsole 150

Horizontalkraft: 6,8 kN
Vertikalkraft: 8,3 kN

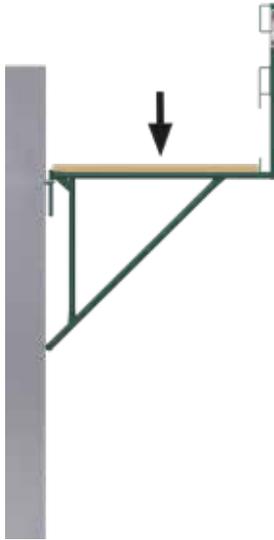


TRAGFÄHIGKEIT BEACHTEN
 Tragfähigkeit des Untergrunds im Konsolenabstützungsbereich beachten



GEFAHR
 Nichtbeachten der Sicherheitsvorschriften
 Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften besteht Gefahr für Leben und Gesundheit.
 ■ Alle Sicherheitshinweise sind strikt einzuhalten.

- Pfostenbelag laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 auf die Konsole auflegen.



FALL 1

Zulässige Verkehrslast: 3 kN/m² (300 kg/m²)
 Lastklasse 4 nach EN 12811-1:2003 (abhängig von Konsolabstand, Pfostendimension und Einhängung/Aufhängevariante)

- **Konsolabstände von 0 bis maximal 1,40m**
 bei Verwendung von Pfosten laut Bauarbeiterschutzverordnung.
- **Maximalbelastung: Lastklasse 4 (3 kN/m²)**
 bei Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen (maximaler Konsolabstand 1,40m/Pfostendimensionierung laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007).

FALL 2

Zulässige Verkehrslast: 1,5 kN/m² (150 kg/m²)
 Lastklasse 2 nach EN 12811-1:2003 (abhängig von Konsolabstand, Pfostendimension und Einhängung/Aufhängevariante)

- **Konsolabstände größer 1,40m bis maximal 2,50m**
 bei Verwendung von Pfosten laut Bauarbeiterschutzverordnung.
- **Maximalbelastung: Lastklasse 2 (1,5 kN/m²)**
 bei Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen (maximaler Konsolabstand größer 1,40m bis maximal 2,50m/Pfostendimensionierung laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007).

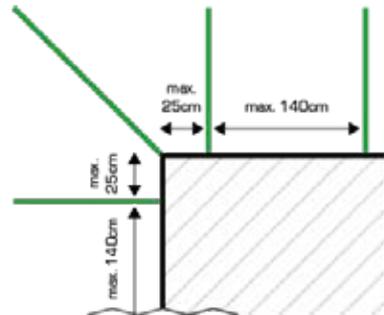


HINWEIS
 Angaben zu den Pfosten entnehmen Sie aus der Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007



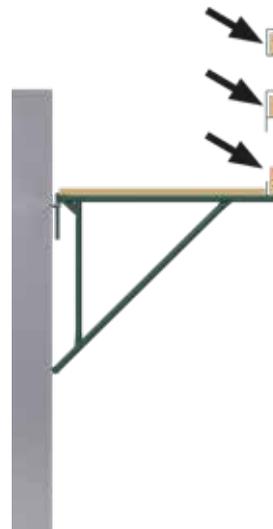
KONSOLABSTÄNDE UND MAXIMALBELASTUNG DER KONSELE BEACHTEN

- Ein größerer Konsolabstand beeinträchtigt die Tragfähigkeit/Durchbiegung der Pfosten/Wehren.



Übersicht über die vorgesehene Anordnung

- Brust-, Mittel- und Fußwehr für den Seitenschutz laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 anbringen

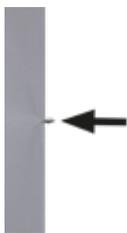


- Oder Brustwehr und Blende für den Seitenschutz laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 anbringen



4.2 GERÜSTSTECKKONSOLE 150 FÜR 90° ECKE

- Entsprechendes Befestigungsmaterial laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 anbringen. (Auf Seite 10 finden Sie eine Auswahl an EKRO Befestigungsmaterial.)



HINWEIS

Angaben zum Untergrund, dem Befestigungsmaterial und der Pfosten entnehmen Sie aus der Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007

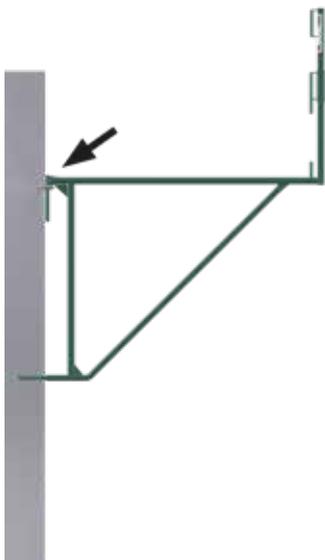


GEFAHR

Nichtbeachten der Angaben zu Untergrund und Befestigungsmaterial

- Alle Anweisungen in der Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 sind strikt einzuhalten.
- Sind für den unteren Teil der Konsole keine tragfähigen Auflager vorhanden, müssen ausreichend tragfähige Überbrückungselemente unverschiebbar angeordnet werden.

- Die Gerüststeckkonsole mit einem geeigneten Hebelmittel (z.B. mit einem Kran) an den Einsatzort bringen
- Gerüststeckkonsole einhängen



AUFLAGERKRÄFTE BEACHTEN

Auflagerkräfte bei Belastung der Gerüststeckkonsole 150:

Horizontalkraft: 8,4 kN
Vertikalkraft: 10 kN



TRAGFÄHIGKEIT BEACHTEN

Tragfähigkeit des Untergrunds im Konsolenabstützungsbereich beachten



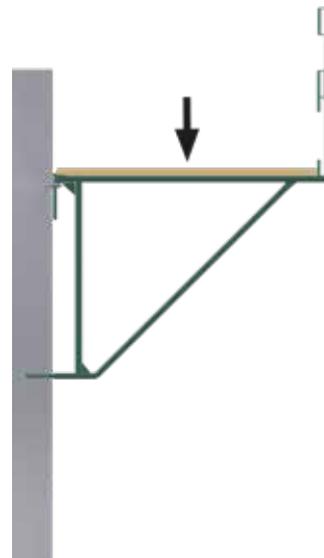
GEFAHR

Nichtbeachten der Sicherheitsvorschriften

Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften besteht Gefahr für Leben und Gesundheit.

- Alle Sicherheitshinweise sind strikt einzuhalten.

- Pfostenbelag laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 auf die Konsole auflegen.

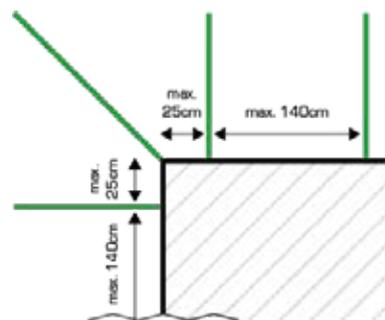


Zulässige Verkehrslast: 3 kN/m² (300 kg/m²)

Lastklasse 4 nach EN 12811-1:2003 (abhängig von Konsolabstand, Pfostendimension und Einhängung/Aufhängevariante)

- **Maximalbelastung: Lastklasse 4 (3 kN/m²)**

bei Einhaltung der maximalen Konsolabstände von 25cm, gemessen vom Eck bis zur nächsten Gerüstkonsole 150 und unter Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen an Pfosten laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007.



Übersicht über die vorgesehene Anordnung



HINWEIS

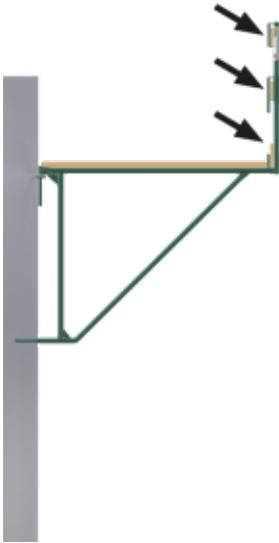
Angaben zu den Pfosten entnehmen Sie aus der Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007



KONSOLABSTÄNDE UND MAXIMALBELASTUNG DER KONSOLE BEACHTEN

- Ein größerer Konsolabstand beeinträchtigt die Tragfähigkeit/Durchbiegung der Pfosten/Wehren.

- Brust-, Mittel- und Fußwehr für den Seitenschutz laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 anbringen



- Oder Brustwehr und Blende für den Seitenschutz laut Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007 anbringen



5 GERÜSTÜBERPRÜFUNG

Nachdem das Gerüst fachgerecht aufgebaut ist, muss von einer fachkundigen Person die Gerüstüberprüfung gemäß Bauarbeiterschutzverordnung durchgeführt werden.



HINWEIS

Formular für Gerüstüberprüfung ist über die Webseite der AUVA unter <http://www.auva.at> downloadbar.

6 GERÜSTKONSOLENABBAU

Für den Gerüstkonsolenabbau ist die Reihenfolge der in den einzelnen Montageabschnitten beschriebenen Arbeitsschritte umzukehren.



GEFAHR

Nichtbeachten der Sicherheitsvorschriften

Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften besteht Gefahr für Leben und Gesundheit.

- Alle Sicherheitshinweise sind strikt einzuhalten.

EKRO BEFESTIGUNGSMATERIAL

Artikelnr.	Bezeichnung		Ausf.	ca. kg	Maße
105501	UNI-Betonhülse DW15	m. Haltekonen u. Stopfen VPE 100 Stk.	Kunststoff	14,00	130mm
105510	Ankerhülse DW15	m. Haltekonen VPE 100 Stk.	Alu	10,00	130mm
102028	UNI-Ringschraube 9		verzinkt	0,60	Ø 50mm L=90mm
105512	Einhängeschlaufe	f. Schutzgerüstkonsolen VPE 100 Stk.	roh	70,00	Ø 8mm
101705	Konsolhalter 60	f. Deckenbefestigung	verzinkt	4,60	0,60m
101706	Konsolhalter Ecke 80	f. Deckenbefestigung	verzinkt	6,10	0,80m
101755	Konsolhalter 60	f. Wandbefestigung	verzinkt	2,20	0,60m
101754	Konsolhalter 100	f. Wandbefestigung	verzinkt	2,80	1,00m
108411	Flanschmutter	f. DW15	verzinkt	0,80	Ø 100mm



105501



105510



102028



105512



101705



101706



101755



108411



HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass es sich beim EKRO Befestigungsmaterial nur um eine Auflistung der verfügbaren Produkte handelt. Die Entscheidung, welches Befestigungsmaterial verwendet wird, liegt alleine beim Aufsteller/Benutzer. Den genauen Aufbau und die Verwendung dieser Produkte, entnehmen Sie aus den bestehenden Aufbau- und Verwendungsanleitungen bzw. Bauarbeiterschutzverordnung und ÖNORM B 4007.



Vormerk Gerüstüberprüfung gem § 61 BauV

Aufstellungsfirma:.....

Baustelle:.....

Beschreibung des Standortes:.....

Art des Gerüstes: Standgerüst verfahrbares Gerüst Hängegerüst
 Konsolgerüst Ausschussgerüst

Verwendung: Arbeitsgerüst Fanggerüst Dachfanggerüst

Lastklasse: 2 (leichte Arbeiten) bis 1,5 kN/m²
 3 (Verputz-, Beschichtungs-, und Verkleidungsarbeiten) bis 2 kN/m²
 4 (Maurer-, Beton-, Steinmetz-, Montagearbeiten) bis 3 kN/m²

Ausführung: Regelausführung (Herstellieranleitung) Sonderkonstr. (Statik)
 Gerüstbeläge der (Dach-)Fanggerüstlage dynamisch geprüft

Ausrüstung: Plane Staub(Werbe-)netz Fangnetz (für Personen)
 Schutzdach Windenrolle

Umgebung: elektr. Freileitung öffentlicher Verkehr

*Überprüfung
anlässlich* Neuaufstellung Änderung wiederkehrend
 nach besonderen Vorkommnissen (Grund:

Aufstellerprüfung

Prüfhalte siehe Checkliste auf Rückseite (Folgeblatt)

Der Aufsteller bestätigt hiermit, dass o. a. Gerüst entsprechend der Montageanleitung sowie der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen (7., 11. Abschnitt BauV; ÖNORM B 4007) errichtet wurde.

Überprüft am: durch Für die Aufstellungsfirma:

Benutzerprüfungen (offensichtliche Mängel – siehe rückseitige Checkliste) / Übernahme:

Nach Aufstellung und in regelmäßigen Zeitabständen (siehe Rückseite)

Datum: Benutzer, Unterschrift:

Anmerkung: Diese Bestätigung muss am Aufstellungsort des Gerüstes jederzeit zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufliegen.

www.auva.at



Auszug von wichtigen Kriterien für nachweisliche Überprüfungen von Gerüsten (ab einer Absturzhöhe von 2 Metern oder über Stoffen, wenn man darin versinken kann)

- Gem. § 61, Abs. 2 BauV sind Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
 - Bei Hängegerüsten ist zusätzlich täglich vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person die Aufhängekonstruktion zu überprüfen.
 - Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen. (Dazu kann diese Liste verwendet werden)
 - Eventuelle Mängel sind vor der Benützung unbedingt zu beseitigen.
- a) Aufstellung / Umbau / Abtrag von Gerüsten**
- nur unter der Leitung einer geeigneten, mit Gerüstbauarbeiten erfahrenen Person
 - Gerüstmaterial (insbesondere Beläge) auf Schadhaftheit geprüft, schadhafte Teile ausgetauscht
- b) Standsicherheit**
- Aufstandsflächen auf Tragsicherheit geprüft
 - Höhenausgleich ordnungsgemäß erfolgt.
 - Ausreichende Aussteifungen (Diagonalen) vorhanden
 - Verankerungen entspr. Herstellerangaben oder Statik ausgeführt.
 - Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Bewegen (nur bei fahrbaren Gerüsten) geprüft.
 - Verhältnis Aufstellhöhe / kleinster Gerüstbreite bei freistehenden Gerüsten einhalten
- c) Absturzsicherungen** (bei Brettern aus Holz muss die Mindeststärke 15 x 2,4 cm betragen)
- Alle Gerüstlagen, inkl. Schmalseiten am Ende mit Brust-, Mittel- Fußwehren durchgehend gesichert
 - Brustwehren aus Brettern: Steherabstand max. 1,5 m, bei mehr als 1,5 m mit dem Steher verschraubt
 - Mittelwehren aus Brettern: lichter Abstand max. 47 cm - jeweils zur Brust- und Fußwehr
 - Fußwehr mind. 15 cm hoch; bei bereits vor 2004 verwendeten Systemgerüsten ist 12 cm Höhe zulässig
 - Wehren gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert
 - Abstand zwischen Mauergrund und mauerseitiger Belagskante max. 30 cm im Ausnahmefall: Abstand max. 40 cm, ansonsten sind auch innenliegende Wehren oder Konsolen anzubringen
- d) Gerüstbelag:**
- Bei Pfostenbelag ausschließlich Gerüstpfosten verwendet (nach ÖN EN 338 / 2003); Pfosten mind. 5 cm dick und 20 cm breit, dicht liegend, bei Auflagen mind. 20 cm überstehend, bei Endauflagen max. 30 cm überstehend).
- e1) Fangerüste:**
- Blende mind. 50 cm hoch; falls es begangen wird: zusätzlich Brustwehr
 - Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen gem. §59 Abs. 3a BauV: (max. 1,1 m bei Pfostenbreite mind. 20 cm und bis 3 m Absturzhöhe; Regelbelastung).
- e2) Dachfangerüste:**
- Blende bzw. Seitenschutznetz mind. 100 cm hoch, Oberkante mind. 60cm über der Dachnormalen
 - Seitenschutznetz in den erforderlichen Abständen an den oberen und unteren Netzrändern befestigen
 - Belagfläche max. 1,50 m unter der Traufe.
 - Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen siehe Fanggerüste.
- e3) Schutzdächer**
- Belag aus Pfosten oder gleichwertigen Belägen, Blende oder hochgezogene Vorderkante mit mind. 50 cm Höhe. Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen max. 3 m.
 - mind. 1,5 m über die Absturzkante bzw. den Gerüstrand hinausragend
- f) Aufstiege**
- Jede Gerüstlage ist durch sichere Zugänge (wie Treppentürme, Leitergänge, Leitern, Übergänge) erreichbar.
 - Abstand Arbeitsplatz zu Aufstieg max. 20 m
- g) Umgebung**
- Kennzeichnung für Verkehrsteilnehmer im Verkehrsbereich
 - nicht isolierte elektrische Anlagen (Leitungen) im Nahebereich sind gesichert (EVU)

Anmerkung: Die in dieser Liste angeführten Punkte stellen nur die wichtigsten Prüfkriterien dar. Die Montageanleitung des Herstellers, BauV Abschnitt 7 und 11 und einschlägigen Normen sind unbedingt zu beachten!